



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29.10.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meiderich, Blatt 2047,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Meiderich, Flur 47, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Styrumer Str. 49, Größe: 368 m²

Grundbuch von Meiderich, Blatt 2047,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Styrumer Str. 49, Größe: 367 m²

Grundbuch von Meiderich, Blatt 2047,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 25, Hofraum, Styrumer Straße, Größe: 93 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1907 in Duisburg-Obermeiderich errichtetes Dreifamilienhaus mit Unterkellerung, ausgebautem Dachgeschoss und Anbau. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem 4 Garagen. Die Hausgrundstücksgröße beträgt 368 m². Zudem besteht ein daran anschließendes Gartengrundstück mit einer Fläche von 367 m². Des Weiteren eine Verkehrsfläche mit einer Größe von 93 m².

Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 258 m² (EG ca. 84 m², 1. OG ca. 90 m² und 2. OG/Spitzboden ca. 84 m²). Zum Stichtag war eine der drei Wohnungen vermietet. Die anderen beiden Einheiten standen leer. Es besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Das Gebäude befindet sich in einem stark vernachlässigten Gesamtzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

124.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meiderich Blatt 2047, lfd. Nr. 3 112.500,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 2047, lfd. Nr. 4 8.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 2047, lfd. Nr. 5 3.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.